



Vielfalt ist zentral

## Reglement

**über den Netzanschluss, die Netznutzung und  
die Lieferung elektrischer Energie**

**der Technischen Betriebe  
Schöftland**

**(Elektrizitätsreglement TBS)**

gestützt auf die §§ 5 Abs. 2, 104 ff. der Verfassung des Kantons Aargau sowie 3 Abs. 1, 20  
und 95e Abs. 2 Gemeindegesetz

vom 29. Juni 2018

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
1 Rechtsform .....	3
2 Geltungsbereich .....	3
3 Begriffsbestimmungen .....	3
<b>2. Kapitel Kundenverhältnis .....</b>	<b>4</b>
4 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
5 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	4
6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel .....	5
<b>3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung .....</b>	<b>5</b>
7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung .....	5
8 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen .....	6
9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten .....	7
<b>4. Kapitel Netzanschluss.....</b>	<b>7</b>
10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	7
11 Anschluss an die Verteilanlagen .....	9
12 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	10
13 Leitungsbau in Gebieten mit geplanten Baulinien, Strassen, Plätzen .....	11
14 Niederspannungsinstallationen.....	11
<b>5. Kapitel Messeinrichtungen.....</b>	<b>12</b>
15 Messeinrichtungen .....	2012
16 Messung des Energieverbrauches .....	13
17 Datenschutz .....	13
<b>6. Kapitel Preisgestaltung und Abgaben .....</b>	<b>14</b>
18 Preise für die Stromlieferung .....	14
19 Netznutzungsentgelt.....	14
20 Abgaben für den Netzanschluss .....	14
21 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht.....	15
<b>7. Kapitel Verrechnung und Inkasso .....</b>	<b>15</b>
22 Verrechnung.....	15
23 Rechnungsstellung und Zahlung .....	15
<b>8. Kapitel Haftung.....</b>	<b>16</b>
24 Haftungsausschluss.....	16
25 Verantwortlichkeit des Kunden .....	16
<b>9. Kapitel Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
26 Übergangsbestimmungen .....	16
27 Übertragung des Rechtsverhältnisses .....	16
28 Neue Anlagen.....	16
29 Verfügungskompetenz und Rechtsmittel .....	17
30 Gerichtsstand und Anwendbares Recht .....	17
31 Inkrafttreten .....	17
<b>Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität.....</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 2a: Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang 2b: Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>20</b>

# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

## 1 Rechtsform

Die Technischen Betriebe Schöffland (nachfolgend TBS genannt) ist eine unselbständige öffentliche Anstalt (Gemeindeanstalt) gemäss § 3 Abs. 1 Gemeindegesetz Aargau. Sie ist auf dem Gebiet der Gemeinde Schöffland als Netzbetreiberin für die Energieversorgung zuständig und unterliegt der Aufsicht durch die Elektrizitäts- und Wasserkommission gemäss § 11 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung Schöffland sowie der Gemeindeversammlung gemäss § 20 Abs. 3 Gemeindegesetz Aargau.

## 2 Geltungsbereich

- 2.1 Das Elektrizitätsreglement, die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der TBS an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Mittel- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der TBS angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der TBS und ihren Kunden.
- 2.2 Das Elektrizitätsreglement gilt sowohl für die festen Endverbraucher nach Art. 6 StromVG (Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte) als auch für die freien Endverbraucher (Jahresverbrauch von 100 MWh oder mehr pro Verbrauchsstätte), soweit es durch übergeordnete Gesetzesbestimmungen oder individuelle Vereinbarung nicht ausgeschlossen ist. Für Endverbraucher, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser als 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten, gelten die Bestimmungen über die festen Endverbraucher.
- 2.3 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften.
- 2.4 Die jeweils geltenden Unterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Schöffland, [www.tb-schoeffland.ch](http://www.tb-schoeffland.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 2.5 Die in diesem Elektrizitätsreglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 3 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 3.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder bei Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- 3.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 3.3 Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Vertragskunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die TBS das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.

- 3.4 Die Mitglieder einer Eigenverbrauchsgemeinschaft gelten gemeinsam und unter solidarischer Haftung als einzelner Kunde, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

## 2. Kapitel Kundenverhältnis

### 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das TBS-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV<sup>1</sup> (mindestens/grösser als 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte; sog. freier Endverbraucher) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der TBS ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der TBS bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die TBS kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 4.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, insbesondere die Bezahlung der Anschlusskosten.
- 4.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Elektrizitätsreglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4.5 Ohne besondere Bewilligung der TBS ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der TBS keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 4.6 Die TBS kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

### 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung: Mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende jedes Monats;
  - Der Strombezug bei festen Endverbrauchern und freien Endverbrauchern, welche von ihrem Recht auf freien Netzzugang verzichtet haben: Jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der TBS bestätigte Abmeldung;
  - Der Strombezug bei freien Endverbraucher, welche von ihrem Recht auf freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben: Jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

---

<sup>1</sup> Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71).

- 5.2 Das Rechtsverhältnis endet ohne vorangehende Kündigung: mit der Eröffnung des Konkurses, eines Nachlassverfahrens oder eines sonstigen Insolvenzverfahrens gegenüber dem Kunden.
- 5.3 Mit der Beendigung werden sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der TBS gegenüber dem Kunden fällig. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energiebezug sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.5 Netznutzung, Energiebezug und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.6 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der TBS zu erfolgen.
- 5.7 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die TBS vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 5.8 Bei Demontage eines Netzanschlusses, ist die TBS zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu informieren.
- 5.9 Die TBS kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

## **6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel**

- 6.1 Der TBS ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
  - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
  - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
  - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 6.2 Die TBS ist berechtigt, der meldepflichtigen Partei die aus verspäteter oder nicht erfolgter Meldung entstandenen Umtriebe und Kosten in Rechnung zu stellen.

## **3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung**

### **7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung**

- 7.1 Die TBS liefert dem Kunden gestützt auf dieses Elektrizitätsreglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die TBS ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und

Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die TBS ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

- 7.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 7.3 Die TBS setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Mittel- und Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in den Nennspannungen 16 kV sowie 400/230 V und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die TBS ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

## **8 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen**

- 8.1 Die TBS liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmegestimmungen.
- 8.2 Die TBS hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im eigenen und vorgelagerten Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom vorgelagerten Netz / Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 8.3 Die TBS wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 8.4 Die TBS ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken, zu verändern oder zu steuern. Die Kosten für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen werden zwischen der TBS und dem Kunden aufgeteilt. Die Kosten für das Rundsteuer- oder Lastschaltgerät trägt die TBS, alle weiteren Kosten trägt der Kunde.
- 8.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen im Netz entstehen können.
- 8.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz

der TBS einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im TBS-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das TBS-Netz spannungslos ist.

## **9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 9.1 Die TBS ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) den Beauftragten der TBS den ungehinderten Zutritt zu seinen Anlagen oder Messseinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Elektrizitätsreglements verstösst.
- 9.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TBS oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TBS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die TBS befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der TBS. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die TBS entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **4. Kapitel Netzanschluss**

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

### **10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 10.1 Einer Bewilligung der TBS bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
  - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;

- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
  - f) der Anschluss von elektrischen Verbrauchern für die Elektromobilität;
  - g) der Anschluss von elektrischen Energiespeichern;
  - h) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
  - i) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 10.2 Das Gesuch ist auf den von der TBS vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Schemen, Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der TBS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 10.4 Einzelheiten sind in den jeweils gültigen weiteren Bestimmungen (z.B. Werkvorschriften etc.) der TBS geregelt.
- 10.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem TBS-Verteilnetz ist der TBS vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die TBS und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 10.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den weiteren Bestimmungen der TBS entsprechen;
  - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
  - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)<sup>2</sup> sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 10.7 Die TBS kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
  - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
  - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TBS oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
  - d) zur rationellen Energienutzung;
  - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
  - f) für elektrische Verbraucher der Elektromobilität und elektrische Energiespeicher;

---

<sup>2</sup> SR 734.27.



Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **11 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 11.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die TBS oder deren Beauftragte. Die TBS erhebt für die Anschlussleitung von den Grundeigentümern Netzanschlussbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die Elektrizitäts- und Wasserkommission der Gemeinde Schöffland ist berechtigt, die entsprechenden Anschlusskosten in separaten Erlassen gemäss den Bestimmungen dieses Elektrizitätsreglements zu konkretisieren.
- 11.2 Die TBS bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die TBS nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die TBS die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 11.3 Die Werkleitungen bilden gemäss Art. 676 ZGB Zugehör des ausgehenden Werkes und stehen somit im Eigentum der TBS.
- 11.4 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen TBS-Netz und Hausinstallation gilt:
  - a) bei unterirdischer Zuleitung das TBS Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Anschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der TBS);
  - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 11.5 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 11.6 Die TBS erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 11.7 Die TBS ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie weitere Grundstücke an einer Anschlussleitung anzuschliessen, die durch ein Grundstück Dritter führt. Bereits geleistete Anschlusskosten werden nicht zurückerstattet. Die TBS ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag gehen zu Lasten der TBS.
- 11.8 Der Grundeigentümer sowie weitere dinglich an Grundstücken Berechtigte, wie Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der TBS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 11.9 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen auf Wunsch des Kunden gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

- 11.10 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 11.11 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der ungehinderte Zugang gewährleistet ist.
- 11.12 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der TBS zu erstellen. Der Standort und die zu tragenden Kosten solcher Stationen werden von der TBS in Absprache mit dem Kunden gemeinsam festgelegt. Die TBS ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden und im Grundbuch als Dienstbarkeit eintragen zu lassen.
- 11.13 Müssen aufgrund von späteren Bauarbeiten (Um- und Anbauten, Abbruch und Neubau usw.) Kabel oder Freileitungen verlegt werden, so gehen die Kosten
  - a) für die eigene Anschlussleitung zu Lasten des Verursachers (in der Regel Liegenschaftseigentümer);
  - b) für Leitungen, welche Dritten dienen, und die übrigen Leitungen des Versorgungsnetzes zu Lasten der TBS.
- 11.14 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der TBS das Recht für die Aufstellung von Kabelverteilkabinen, welche für die Versorgung der unmittelbaren Umgebung notwendig sind. Bei der Festlegung des Standortes werden die Wünsche des Kunden so weit als möglich berücksichtigt. Müssen aufgrund von späteren Bauarbeiten bestehende Kabelverteilkabinen verlegt werden, so gehen diese Kosten zu Lasten der TBS.
- 11.15 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der TBS in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 11.16 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Anschlusskosten werden zwischen der TBS und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 11.17 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 11.18 Die TBS ist berechtigt, bei Anschlüssen an bestehende Rohrleitungen des öffentlichen Netzes angemessene Anschlusskosten von den Kunden zu erheben. Diese richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip und können von der Elektrizitäts- und Wasserkommission der Gemeinde Schöffland einem separaten Erlass konkretisiert werden.

## **12 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 12.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die TBS die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die TBS dem Verursacher die der TBS entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- 12.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen

schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der TBS rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die TBS legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

- 12.3 Beabsichtigen der Kunde bzw. Grundeigentümer oder andere dinglich am Grundstück Berechtigte, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so haben sie sich vorgängig bei der TBS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die TBS zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 12.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der TBS im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

### **13 Leitungsbau in Gebieten mit geplanten Baulinien, Strassen, Plätzen**

- 13.1 Die TBS ist berechtigt, in Terrain, welches mit geplanten Baulinien, Strassen und Plätzen belegt ist, schon vor der Erstellung der Projekte und Strassen Leitungen zu legen.
- 13.2 Die TBS hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

### **14 Niederspannungsinstallationen**

- 14.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV<sup>3</sup> ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 14.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur vor Beginn der Installationsarbeiten mit einer Installationsanzeige der TBS zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 14.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 14.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 14.5 Die TBS oder ihre Vertreter fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die TBS führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

---

<sup>3</sup> Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27).

- 14.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der TBS oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den ungehinderten Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie Installationen.

## 5. Kapitel Messeinrichtungen

### 15 Messeinrichtungen

- 15.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der TBS oder ihren Beauftragten geliefert und montiert. Die TBS bestimmt die Art der Messeinrichtung und den Standort. Sie ist insbesondere berechtigt, Zähler zu verwenden, welche die Fernauslesung ermöglichen. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der TBS und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Grundeigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TBS. Überdies stellt er der TBS den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 15.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 15.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TBS beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der TBS für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die TBS behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen<sup>4</sup> sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 15.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgane verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den TBS-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die TBS die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 15.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 15.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der TBS unverzüglich anzuzeigen.

---

<sup>4</sup> Messgesetz, MessG; SR 941.20.

- 15.8 Bei Mehrfamilienhäusern ist der TBS der Zugang zu den Messeinrichtungen mittels Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Einbau des Schlüsselrohrs ist obligatorisch. Die Lieferung des Schlüsselrohrs erfolgt durch die TBS auf eigene Kosten. Die Kosten für den Einbau gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

## **16 Messung des Energieverbrauches**

- 16.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TBS massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der TBS oder durch Fernauslesung. Die TBS kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss TBS-Vorgaben zu melden.
- 16.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der TBS festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **17 Datenschutz**

- 17.1 Die TBS führt über jeden Kunden eine Datei mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten. Die TBS bearbeitet nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 17.2 Die TBS ist berechtigt elektronische Zähler einzusetzen, welche die Fernauslesung und die Erstellung eines Lastprofils ermöglichen. Die Übertragung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe erfolgt so, dass sie unberechtigten Dritten nicht zugänglich sind.
- 17.3 Die von der TBS erhobenen Daten können von ihr im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt werden, soweit dies der Abwicklung und Verbesserung des Vertragsverhältnisses dient.
- 17.4 Die TBS ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen die nötigen Daten zugänglich zu machen.
- 17.5 Die TBS hält sich im Umgang mit Daten und in deren Weitergabe an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz und das StromVG.

## 6. Kapitel Preisgestaltung und Abgaben

### 18 Preise für die Stromlieferung

- 18.1 Die anwendbaren Preisstrukturen für Stromlieferung werden durch die Elektrizitäts- und Wasserkommission der Gemeinde Schöffland periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung, den Bestimmungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) sowie den kantonalen und kommunalen Gesetzen angepasst und in separaten Erlassen festgelegt und veröffentlicht. Er bemisst sich für die festen Endverbraucher insbesondere nach den Gestehungskosten für Produktion, Einkauf, Verwaltung und Vertrieb von Energie unter Berücksichtigung einer angemessenen kalkulatorischen Verzinsung, Steuern und Abgaben, Gewinn sowie bestehender Deckungsdifferenzen.
- 18.2 Für die freien Endverbraucher gilt der vereinbarte Tarif.

### 19 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt berechnet sich aufgrund der für den Netzbetrieb notwendigen Kosten (Personal-, Sach- und allgemeine Kosten resp. Betriebs- und Kapitalkosten) inklusive den Entgelten an Dritte für Dienstbarkeiten sowie Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Systemdienstleistungen und Messwesen, Abschreibungen, Steuern und Abgaben, Verzinsung und angemessenem Gewinn sowie bestehender Deckungsdifferenzen. Das Netznutzungsentgelt wird durch die Elektrizitäts- und Wasserkommission periodisch festgelegt. Es können nach bezogener Leistung schematisch abgestufte Kundengruppen gebildet werden, bei welchen eine Pauschale festgelegt wird.

### 20 Abgaben für den Netzanschluss

- 20.1 Die TBS erhebt für den Netzanschluss und dessen Erweiterung von den Grundeigentümern Anschlussbeiträge. Diese setzen sich zusammen aus den Netzanschlussbeiträgen und den Netzkostenbeiträgen.
- 20.2 Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück bzw. ab der Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Er setzt sich zusammen aus Kosten für das Personal nach Zeitaufwand, Material (Kabel, Kabelschutzrohr, Freileitung, Hausanschlusskasten, Anschluss an Verteilkabine oder Abzweigklemme etc.) und den übrigen damit verbundenen Aufwendungen, wie Planungskosten, Kosten für das Anschlussgesuch, Bauleitung, etc.. Die Elektrizitäts- und Wasserkommission konkretisiert die Höhe in einem separaten Erlass. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Grundeigentümer bereitzustellen.
- 20.3 Der Netzkostenbeitrag wird einmalig zur Abgeltung der Kosten des vorgelagerten Netzes (Grob und Feinerschliessung) erhoben, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Bei der Erweiterung des Netzanschlusses wird der bereits geleistete Netzkostenbeitrag angemessen berücksichtigt und entspricht der Differenz zwischen bestehendem und neuem Anschluss. Er bemisst sich nach der Anschlussleistung (kVA/A) und wird durch die Elektrizitäts- und Wasserkommission in CHF pro kVA/A entsprechend den Anschaffungs- und Herstellungskosten, den Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen an vorgelagerte Netzebenen sowie der Summe aller Anschlussleistungen des Verteilnetzes festgesetzt.
- 20.4 Die TBS verrechnet allfällige Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen den Kunden weiter.

## **21 Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht**

- 21.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.
- 21.2 Für die Grundeigentümerbeiträge an Erschliessungsanlagen besteht auf den Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 34 Abs. 5 des Baugesetzes Aargau.

## **7. Kapitel Verrechnung und Inkasso**

### **22 Verrechnung**

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der TBS-Messgeräte.

### **23 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 23.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die TBS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die TBS kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler oder andere Inkassoautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Inkassoautomaten können von der TBS so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der TBS aus Energielieferungen, Netznutzung und gesetzlichen Abgaben übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 23.2 Sämtliche Steuern, Abgaben (wie Abgaben an das Gemeinwesen) sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien sowie allfälliger Gemeinde-, Kantons- oder Bundesabgaben.
- 23.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBS zulässig.
- 23.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Frist zur Zahlung und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung/Verfügung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung respektive der Einleitung des rechtlichen Inkassos bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 23.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 23.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

- 23.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen und allfällige weitere Forderungen des Kunden gegenüber der TBS dürfen nicht mit deren Guthaben aus Netzanschluss, Netznutzung oder Stromlieferungen verrechnet werden.

## **8. Kapitel Haftung**

### **24 Haftungsausschluss**

- 24.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 24.2 Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen, Netzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen sowie aus Unterbrechungen, Einstellungen oder sonstigen Einschränkungen des Netzbetriebes, der Netznutzung, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

### **25 Verantwortlichkeit des Kunden**

- 25.1 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der TBS oder Drittpersonen gegenüber verursacht.
- 25.2 Bei angekündigten Stromausschaltungen bzw. -unterbrüchen, ist der Kunde verantwortlich für die Ab- und Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte sowie deren Trennung vom Netz.

## **9. Kapitel Schlussbestimmungen**

### **26 Übergangsbestimmungen**

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### **27 Übertragung des Rechtsverhältnisses**

Die TBS ist berechtigt, sämtliche Rechtsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

### **28 Neue Anlagen**

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.



## **29 Verfügungskompetenz und Rechtsmittel**

Die TBS ist befugt, im Rahmen ihrer Tätigkeit und Kompetenzen Verfügungen zu erlassen.

- 29.1 Gegen Entscheide der TBS, welche in ihre Verfügungskompetenz fallen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde gemäss § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz Aargau geführt werden. Diese hat schriftlich, mit Antrag und Begründung zu erfolgen. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG).

## **30 Gerichtsstand und Anwendbares Recht**

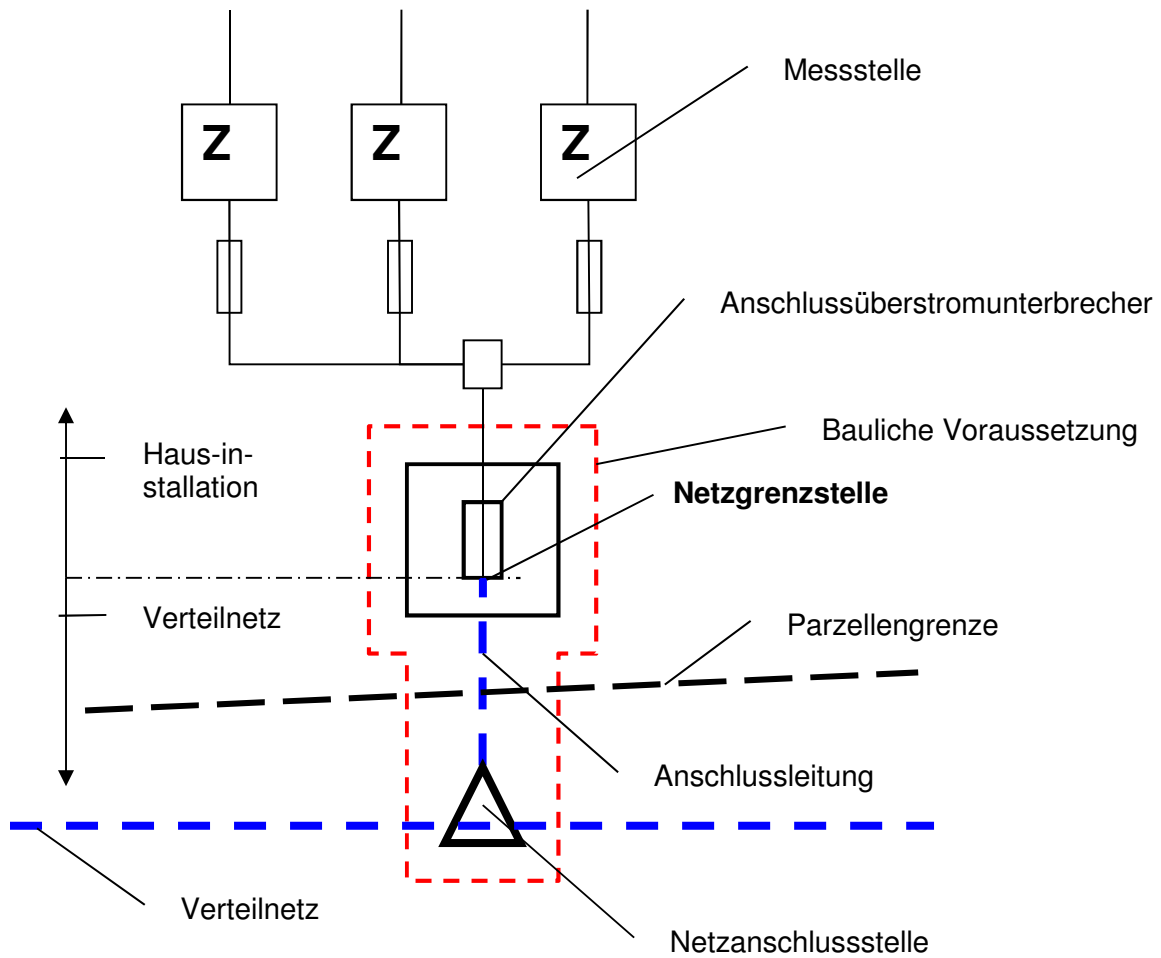
Für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der TBS ist, vorbehalten zwingender gesetzlicher Bestimmungen, Schöffland (AG) ausschliesslicher Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht.

## **31 Inkrafttreten**

Dieses von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2018 erlassene Elektrizitätsreglement tritt am 1. September 2018 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Schöffland, 29. Juni 2018

## Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



## Anhang 2a: Begriffsbestimmungen

Anschlusskosten	Gesamte Kosten für den Anschluss an das Verteilnetz. Sie setzen sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.
Elektrische Feinerschliessung	Anschluss einzelner Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen für die Energieversorgung
Grenzstelle	Ort/Stelle zwischen der Netzinfrastruktur der TBS und der Hausinstallation des Kunden, ab welchem/welcher jeweils das Eigentum, die technische Verantwortung und Haftung der Parteien geregelt ist.
Groberschliessung	Versorgung eines Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen für die Energieversorgung.
Grunderschliessung	Der Grob- und Feinerschliessung übergeordnete Anlagen Übertragung von Energie.
Leistungen	Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung von Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen und Produkte, die von den TBS erbracht werden.
Messstelle	Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieverbrauchs und zur Bereitstellung der erfassten Daten.
Netz	Anlagen aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Energie und Daten.
Netzanschluss	Technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz der TBS, bestehend aus den baulichen Voraussetzungen und den Werkleitungen.
Netzanschlussbeitrag	Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle.
Netzanschlussstelle	Ort der physikalischen Anbindung an das Verteilnetz der TBS.
Netzkostenbeitrag	Kostenanteil für die Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt die Grund- und einen Teil der Groberschliessung ab.
Netznutzung	Gebrauch der Netzinfrastruktur durch den Kunden zur Durchleitung von Strom.
Preisblätter	Die von der TBS erlassenen und gültigen Preise für die jeweiligen Leistungen.
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts.
Werkleitungen	Leitungen und Zubehör zur physikalischen Übertragung von Energie. Für Strom sind dies elektrische Kabel. Sie bilden im Sinne von Art. 676 ZGB Zugehör des Werkes von dem sie ausgehen und sind somit im Eigentum der TBS.

## **Anhang 2b: Abkürzungsverzeichnis**

EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (SR 734.0)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung) vom 7. November 2001 (SR 734.27)
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007 (SR 734.7)
StromVV	Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71)
TBS	Technische Betriebe Schöftland
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)